

Gesellschaftsvertrag der JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Gesellschaftsvertrag alt	Gesellschaftsvertrag neu
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>4.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>...</p> <p>4.6 Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach einem Beschluß des Rates der Stadt Leverkusen an gemeinnützige, kommunale Vorhaben der Beschäftigungsförderung benachteiligter Personengruppen. Dieser Beschluß bedarf vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Ziffer 1 beschriebene Tätigkeit. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>...</p> <p>4.6 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der beruflichen und sozialen Qualifizierung hilfsbedürftiger Menschen in Leverkusen zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>...</p> <p>14.3 Der Anstellungsvertrag des/der Geschäftsführers/in wird für die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>...</p> <p>14.3 Der Anstellungsvertrag des/der Geschäftsführers/in wird für die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung geschlossen. Im Anstellungsvertrag ist vorzusehen, dass der/die Geschäftsführer/in sein/ihr Einverständnis zur</p>

	individualisierten Offenlegung der Geschäftsführerbezüge nach § 16 Ziffer 1 erklärt.
<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p> <p>16.1 Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den Vorschriften der GO NW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die satzungsgemäße Ergebnisverwendung zu unterbreiten. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen (öffentlich anerkannter Wirtschaftsprüfer). Der festgestellte Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht ist ortsüblich, unter Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, bekanntzumachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p> <p>16.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den Vorschriften der GO NW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Anhang sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr.9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen anzugeben. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die satzungsgemäße Ergebnisverwendung zu unterbreiten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen (öffentlich anerkannter Wirtschaftsprüfer). Der festgestellte Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht ist ortsüblich, unter Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, bekanntzumachen.</p>